

Merkblatt Faschingszug

Zu widerhandlungen oder Verstöße gegen die unten aufgeführten Auflagen führen zum Auschluss

1. Den Anweisungen der Zugführer und der Polizei sind unbedingt Folge zu leisten.
2. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen und dem Veranstalter namentlich zu nennen.
3. Zur Radsicherung sind pro Achse zwei Personen erforderlich. Diese Sicherungspersonen müssen eindeutig erkennbar sein.
4. Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne müssen zugelassen sein sowie der StVZO/FzV entsprechen und dürfen insbesondere folgende Abmessungen NICHT überschreiten:
Länge: 18,00m Breite: 3,00 m Höhe: 4,00 m

Fahrzeuge mit Roten bzw. Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 1 FzV) sind **UNZULÄSSIG**.
Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
5. Kinder unter 14 Jahren dürfen während des Faschingszuges auf LKWs und Zugmaschinen mit Anhängern nicht ohne erwachsene Begleitperson befördert werden.
6. Die teilnehmenden Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen zum vorherfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand einhalten. In Kurven sowie bei Steigungen und Gefällen ist besonders vorsichtig zu fahren, um ein Herabstürzen von Personen von der Ladefläche speziell beim Bremsen und Anfahren der jeweiligen Fahrzeuge auszuschließen.
7. Die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.
8. Die Fahrer der am Faschingszug beteiligten Fahrzeuge dürfen unter keinerlei Alkoholeinfluss stehen. Sie müssen ferner im Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis für die im Rahmen des Faschingszuges eingesetzten Fahrzeuge sein. Der jeweilige Fahrzeugführer muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Verboten ist das Mitführen und Konsumieren von hochprozentigen Spirituosen.

10. Die Beförderung stark alkoholisierter Personen auf den Wagen ist zu unterbinden, um die Gefahr von Unfällen auszuschließen.
11. Für die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von LKWs und von Anhängern beim Faschingszug gelten die nachstehenden Auflagen und Bedingungen:
 - Die Genehmigung zur Beförderung von Personen gilt nur für die beim Veranstalter zur Teilnahme angemeldeten Wagen, nicht für Fahrzeuge, die sich widerrechtlich dem Faschingszug anschließen.
 - Die im Rahmen des Faschingszuges eingesetzten Fahrzeuge müssen betriebs- und verkehrssicher sein.
 - Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet sein.
 - Die beförderten Personen müssen durch entsprechende Aufbauten (z. B. Geländer) von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein.
 - Durch die Anzahl der beförderten Personen darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten werden.
12. Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Faschingszug dürfen keine Personen befördert werden.
13. Der Betrieb von Musikanlagen darf die Höchstlautstärke von 95 Dezibel nicht überschreiten.
14. Bonbons und anderes Wurfmaterial dürfen nur an den Straßenrand, nicht aber vor oder hinter den Faschingswagen geworfen werden. Das Verschießen von Gegenständen mit Kanonen oder Raketen ist untersagt.
Verboten ist das Mitführen, Auswerfen oder Ausgeben von Getränken in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen.
Der Ausschank und Konsum hat ausschließlich in Plastikbechern zu erfolgen.
15. Auf Anweisung der Polizei müssen bis 18 Uhr alle am Faschingszug teilnehmenden Fahrzeuge den Cancale-Platz verlassen haben.
16. Datenschutz
Vor, während und nach dem Faschingszug werden Foto- und Filmaufnahmen gemacht und zum Teil veröffentlicht. Dies wird durch die Anmeldung zur Teilnahme von den Teilnehmern akzeptiert.